Lehrpläne - Weiterbildungsverpflichtung

Mag. Thomas Moth Geschäftsführer Fachverband Finanzdienstleister Graz, 18. Oktober 2019



Weiterbildungspflicht - Allgemein

- Hintergrund
 - Kenntnisse und Fähigkeiten laufend weiterentwickeln und am neuesten Stand halten
- Entwicklung:
 - LP Wertpapiervermittler seit 1.9.2012
 - Standesregeln GVB/WPV seit 1.11.2013
 - MiFID II bzw. WAG 2018 seit 3.1.2018
 - IDD bzw. GewO seit 29.1.2019 (anrechenbar ab 1.1.2019)
 - NEU: LP Gewerbliche Vermögensberatung und LP Wertpapiervermittler seit 12.7.2019



Weiterbildungsverpflichtung - Allgemein

- Unterscheidung der Weiterbildungspflicht:
 - gewerberechtlich:
 - zuständige Behörde: BVB
 - Rechtsfolgen bei Verstoß: Verwaltungsstrafe für Gewerbeinhaber - von Geldstrafe bis zu Gewerbeentzug
 - aufsichtsrechtlich:
 - zuständige Behörde: FMA
 - Rechtsfolgen bei Verstoß: Verwaltungsstrafe für WPU, Kündigung der Zusammenarbeit



Gesetzliche Grundlagen

Gewerberechtlich für die Berechtigung:

- Gewerbliche Vermögensberatung:
 - § 136a Abs. 6 und 6a GewO
 - 20 Stunden pro Jahr
- Wertpapiervermittler:
 - § 136c GewO
 - 40 Stunden binnen 3 Jahren
- Versicherungsagent/Versicherungsmakler:
 - § 137b Abs. 3 und 3a GewO
 - 15 Stunden pro Jahr



Gesetzliche Grundlagen

Aufsichtsrechtlich:

- vertraglich gebundener Vermittler,
- Wertpapiervermittler und
- Geschäftsführer und Angestellte von WPU:
 - § 55 WAG 2018 + FMA Rundschreiben betreffend Kenntnisse und Fähigkeiten
 - 15 Stunden pro Jahr



Gewerbeinhaber vs. Mitarbeiter

- Gewerbeinhaber:
 - bei juristischen Personen: gewerberechtlicher Geschäftsführer
- Mitarbeiter:
 - relevante Mitarbeiter, wenn an der Vermittlung der Produkte beteiligt (weite Auslegung: zB Schadensabwicklung)
- die Lehrpläne, insbesondere die Schulungsinhalte, gelten grundsätzlich für beide
- ABER Mitarbeiter können zur Gänze intern geschult werden
 - keine geeignete/unabhängige Bildungsinstitution notwendig

Lehrpläne GVB und WPV

Inhalte:

- Arten von Schulungen
- Aufbau und Inhalt der Module
- Bildungsinstitutionen
- Einschränkung des Gewerbeumfangs
- Übergangsregeln



Arten der Schulungen

Präsenzveranstaltungen

- Vorträge
- Seminare
- Übertragungsveranstaltungen
- Voraussetzung: Anwesenheitskontrolle

Internetbasierende Lehrveranstaltungen

- Webinare
- E-Learning
- Voraussetzungen:
 - persönliche Teilnehmeridentifikation (Log-In) oder
 - ständige Anwesenheitskontrolle und
 - abschließende Wissensüberprüfung



Aufbau und Inhalt der Module - GVB

Modul	Inhalt	Stunden pro Modul
Modul 1	Allgemeines Berufsrecht	3
Modul 2	Verbraucherschutzrecht	3
Modul 3	Recht der Wertpapiervermittlung	3
Modul 4	Wertpapiere	3
Modul 5	Recht der Veranlagungsvermittlung und Veranlagungen	3
Modul 6	Recht der Finanzierungsvermittlung	3
Modul 7	Finanzierungen	3
Modul 8	Recht der Versicherungsvermittlung	3
Modul 9	Lebens- und Unfallversicherungen	3
Fachwissen	Wissensvertiefung	33
Gesamt		60 VV SCHAHEN AHF ÖSTER

Aufbau und Inhalt der Module - WPV

Modul	Inhalt	Stunden pro Modul
Modul 1	Allgemeines Berufsrecht	3
Modul 2	Verbraucherschutzrecht	3
Modul 3	Recht der Wertpapiervermittlung	3
Modul 4	Wertpapiere	3
Fachwissen	Wissensvertiefung	28
Gesamt		40



Aufbau und Inhalt der Module

- Module sind in Dreijahresperioden zu absolvieren
 - GVB: drei Kalenderjahre
 - WPV: Dreijahresperiode nach Stichtag
- Module sind bei unabhängigen Bildungsinstitutionen zu absolvieren
- Ist ein Modul bereits innerhalb der Dreijahresperiode absolviert, zählt eine weitere Absolvierung desselben Moduls zum Fachwissen



Bildungsinstitutionen

Ausgangslage:

- Personen mit Gewerbeberechtigung GVB müssen 50 % ihrer jährlichen Weiterbildung und zumindest die Module 1-9 bei geeigneten & unabhängigen Bildungsinstitutionen und den Rest bei geeigneten Bildungsinstitutionen absolvieren
- Personen mit Gewerbeberechtigung WPV m
 üssen die gesamte Weiterbildung bei unabh
 ängigen Bildungsinstitutionen absolvieren



Bildungsinstitutionen

Geeignete und unabhängige Bildungsinstitutionen:

- Fachorganisationen und WIFIs der Wirtschaftskammern Österreichs
- Universitäten und Fachhochschulen
- öffentliche Bildungsinstitutionen der Erwachsenenbildung (VHS, bfi, etc.)



Bildungsinstitutionen

- Geeignete Bildungsinstitutionen:
 - private Bildungsinstitute und Unternehmen, sofern diese nicht selbst der Weiterbildungsverpflichtung unterliegen
 - Unternehmen, die der Weiterbildungsverpflichtung unterliegen und ein Ö-Cert oder ein Gütesiegel besitzen
- Unabhängige Bildungsinstitutionen:
 - Unabhängigkeit liegt vor, wenn diese in keinem Naheverhältnis zu Rechtsträgern bzw. Produktgebern stehen
 - ein Naheverhältnis besteht jedenfalls, wenn ein bestimmter Rechtsträger bzw. Produktgeber oder dessen Mutter- bzw. Tochterunternehmen
 - eine direkte oder indirekte Beteiligung an den Stimmrechten oder am Kapital der Bildungsinstitution hält oder
 - sonst einen wesentlichen Einfluss auf die Inhalte der objektiv facheinschlägigen Bildungsangebote ausübt

Einschränkung des Gewerbeumfangs - GVB

- Gesetzliche Grundlage: § 136a Abs. 6a letzter Satz GewO
- werden nur einzelne T\u00e4tigkeitsbereiche der Gewerblichen Verm\u00f6gensberatung ausge\u00fcbt, verringert sich die Weiterbildungsverpflichtung
- ein Tätigkeitsbereich gilt als nicht ausgeübt, wenn die Tätigkeit gewerberechtlich nicht ausgeübt werden darf
 - die Gewerbeberechtigung liegt nicht vor oder
 - ein T\u00e4tigkeitsbereich wurde aus der Gewerbeberechtigung explizit ausgenommen
 - Sonderfall: vgV/WPV



Einschränkung des Gewerbeumfangs - GVB

Regel:

- Tätigkeitsbereiche Wertpapiere oder Versicherungen jeweils minus fünf Stunden pro Jahr
- Tätigkeitsbereiche Veranlagungen oder Finanzierungen jeweils minus zwei Stunden pro Jahr
- Auswirkungen auf den Lehrplan:
 - jene Module, die den nicht ausgeübten Tätigkeitsbereichen entsprechen, müssen nicht absolviert werden
 - die restliche Stundenersparnis entfällt auf das Modul Fachwissen
 - Beispiele



Beispiel: "ausgenommen Versicherungen"

Modul	Inhalt	Stunden pro Modul
Modul 1	Allgemeines Berufsrecht	3
Modul 2	Verbraucherschutzrecht	3
Modul 3	Recht der Wertpapiervermittlung	3
Modul 4	Wertpapiere	3
Modul 5	Recht der Veranlagungsvermittlung und Veranlagungen	3
Modul 6	Recht der Finanzierungsvermittlung	3
Modul 7	Finanzierungen	3
Modul 8	Recht der Versicherungsvermittlung	3
Modul 9	Lebens- und Unfallversicherungen	3
Fachwissen	Wissensvertiefung	33 24
Gesamt		60 45 W

Beispiel: "eingeschränkt auf Hypothekarkreditvermittlung"

Modul	Inhalt	Stunden pro Modul
Modul 1	Allgemeines Berufsrecht	3
Modul 2	Verbraucherschutzrecht	3
Modul 3	Recht der Wertpapiervermittlung	3
Modul 4	Wertpapiere	3
Modul 5	Recht der Veranlagungsvermittlung und Veranlagungen	3
Modul 6	Recht der Finanzierungsvermittlung	3
Modul 7	Finanzierungen	3
Modul 8	Recht der Versicherungsvermittlung	3
Modul 9	Lebens- und Unfallversicherungen	3
Fachwissen	Wissensvertiefung	33 12
Gesamt		60 24 W

Anrechnungen

- der Lehrgang "Rezertifizierung" auf der digitalen Lern- und Wissensplattform des Fachverbands Finanzdienstleister ersetzt
 - beim GVB: die Module 1, 3, 6 und 8 oder bis zu 12 Stunden Fachwissen
 - beim WPV: die Module 1 und 3 oder bis zu 6 Stunden Fachwissen
- Schulungen nach den Lehrplänen der Fachorganisationen der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten und Versicherungsagenten sind, sofern diese auch Inhalte dieses Lehrplans abdecken, entsprechend anrechenbar
 - Achtung: zB Schulungen betreffend Sachversicherungen sind nicht anrechenbar!

- unterschiedliche Gewerbe
 - GVB: keine Sachversicherungen
 - WPV: keine Versicherungen, Finanzierungen, Veranlagungen
 - Versicherungsmakler/-agenten: keine Finanzierungen bzw.
 Veranlagungen
 - Sonderfall: Wertpapiere
- Definition der Bildungsinstitutionen
 - GVB und WPV: weite Definition
 - sämtliche Fachorganisationen der WKO,
 - private Bildungsinstitutionen
 - Ö-Cert oder Gütesiegel



- Schulungsinhalte
 - GVB und WPV: siehe Aufbau und Inhalte der Module
 - Versicherungsmakler/-agenten:
 - Modul 1: Rechtskompetenz und Berufsrecht
 - Modul 2: Fach- und Spartenkompetenz
 - Überschneidungen Schulungsinhalte aus Modulen
 - Modul 1 a und b GVB/WPV → Modul 1 VM/VA
 - Modul 2 GVB/WPV → Modul 1 VM/VA
 - Modul 8 GVB → Modul 1 VM/VA
 - Modul 9 GVB → Modul 2 VM/VA
 - Modul "Fachwissen" GVB/WPV → eventuell möglich (Inhalt!),

- Beispiel:
 - Gewerbeberechtigungen Gewerbliche Vermögensberatung
 - + Versicherungsmakler
- zwei getrennte Weiterbildungsverpflichtungen (20 + 15 Stunden)
- allerdings wechselseitige Anrechnungsmöglichkeiten, sofern die Inhalte für beide Lehrpläne gültig sind
 - → dh eine Veranstaltung kann doppelt zählen



- Beispiel:
 - Gewerbliche Vermögensberatung mit der eingetragenen Tätigkeit als Wertpapiervermittler
- gewerberechtlich eine Weiterbildungsverpflichtung: Lehrplan Gewerbliche Vermögensberatung
- aufsichtsrechtlich eine Weiterbildungsverpflichtung:
 FMA Rundschreiben § 55 WAG 2018



Inkrafttreten und Übergangsregeln

- Inkrafttreten der Lehrpläne: Tag nach Veröffentlichung
- Beginn des Weiterbildungszeitraumes:
 - GVB: 1.1.2019 (Kalenderjahr)
 - WPV: individueller Stichtag (3-Jahresperiode)
- Übergangsregel (NUR WPV!):
 - Beendigung der aktuellen Dreijahresperiode entweder im Sinne des Lehrplanes 2016 oder im Sinne des neuen Lehrplans (opt-in Möglichkeit)
 - bisher absolvierte Lehrveranstaltungen sind auch auf neuen Lehrplan anrechenbar (jeweils komplementäres Modul), überzählige Stunden der Module 1 bis 4 werden für das Modul Fachwissen angerechnet

Weiterführende Informationen

- Lehrplan Gewerbliche Vermögensberatung und
- Lehrplan Wertpapiervermittler
- Praxisfragen zur Weiterbildungspflicht
- Fachartikel im <u>FACTS 01/2019</u> (S. 16ff) und 02/2019
- Lehrplan Versicherungsmakler
- Lehrplan Versicherungsagenten



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

